

VERORDNUNG (EG) Nr. 1558/98 DER KOMMISSION

vom 17. Juli 1998

über das Ausmaß, in dem den im Juli 1998 eingereichten Anträgen auf Ausfuhrlicenzen für Erzeugnisse des Rindfleischsektors, denen bei der Einfuhr in ein Drittland eine besondere Behandlung zugute kommt, stattgegeben werden kann

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der
Kommission vom 26. Juni 1995 mit Durchführungsvor-
schriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rind-
fleisch und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr.
2377/80 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG)
Nr. 759/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 sind in Artikel 12
die Durchführungsvorschriften für Ausfuhrlicenzen für
die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der
Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3434/87 ⁽⁴⁾, genannten Erzeugnisse enthalten.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 sind die Fleisch-
mengen, die im Rahmen der genannten Regelung im
dritten Vierteljahr 1998 ausgeführt werden können, fest-
gelegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Juli 1998

Die für das dritte Vierteljahr 1998 eingereichten Lizenz-
anträge weisen geringere Mengen aus als zur Verfügung
stehen. Daher können alle Anträge genehmigt
werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Alle im Juli 1998 für das in der Verordnung (EWG) Nr.
2973/79 genannte Rindfleisch eingereichten Anträge auf
Ausfuhrlicenzen für das dritte Vierteljahr 1998 werden in
vollem Umfang genehmigt.

Artikel 2

Für das in Artikel 1 genannte Fleisch können gemäß
Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 in den
ersten zehn Tagen des vierten Vierteljahres 1998 bis zu
einer Menge von 5 000 Tonnen Einfuhrlicenzanträge
eingereicht werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 21. Juli 1998 in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 143 vom 27. 6. 1995, S. 35.

⁽²⁾ ABl. L 105 vom 4. 4. 1998, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 336 vom 29. 12. 1979, S. 44.

⁽⁴⁾ ABl. L 327 vom 18. 11. 1987, S. 7.